

**Textgegenüberstellung****Zu Artikel I****Geltende Fassung****Inkrafttreten**

**§ 9.** Die Verordnung über die Allgemeine Begrenzung von Abwasseremissionen in Fließgewässer und öffentliche Kanalisationen, BGBl. Nr. 179/1991, sowie der Abschnitt I des BGBl. Nr. 537/1993 treten mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

**Vorgeschlagene Fassung****Inkrafttreten**

**§ 9.** (1) Die Verordnung über die Allgemeine Begrenzung von Abwasseremissionen in Fließgewässer und öffentliche Kanalisationen, BGBl. Nr. 179/1991, sowie der Abschnitt I des BGBl. Nr. 537/1993 treten mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

*(2) Anlage A und Anlage C in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xx/2018 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.*

**ANLAGE A****ANLAGE A****Emissionsbegrenzungen gemäß § 4****Emissionsbegrenzungen gemäß § 4**

Geltende Fassung				Vorgeschlagene Fassung			
I.		II.		I.		II.	
Anforderungen an Einleitungen in Fließgewässer	an Einleitungen in öffentliche Kanalisation	an Einleitungen in öffentliche Kanalisation	an Einleitungen in öffentliche Kanalisation	Anforderungen an Einleitungen in Fließgewässer	an Einleitungen in öffentliche Kanalisation	an Einleitungen in öffentliche Kanalisation	an Einleitungen in öffentliche Kanalisation
<b>A.1 Allgemeine Parameter</b>				<b>A.1 Allgemeine Parameter</b>			
...	...	...	...	...	...	...	...
5.	pH-Wert	6,5–8,5	6,5–9,5	5.	pH-Wert	6,5–8,5	6,5–9,5 d)
<b>A.2 Anorganische Parameter</b>				<b>A.2 Anorganische Parameter</b>			
...	...	...	...	...	...	...	...
23.	Ammonium ber. als N	10 mg/l	d)	23.	Ammonium ber. als N	10 mg/l	e)
...	...	...	...	...	...	...	...
29.	Gesamt-Phosphor ber. als P	2 mg/l e)	–	29.	Gesamt-Phosphor ber. als P	2 mg/l f)	–
<b>A.3 Organische Parameter</b>				<b>A.3 Organische Parameter</b>			
...	...	...	...	...	...	...	...
37.	Schwerflüchtige lipophile Stoffe	20 mg/l	100 mg/l	37.	Schwerflüchtige lipophile Stoffe	20 mg/l	100 mg/l g)
...	...	...	...	...	...	...	...
...	...	...	...	...	...	...	...
d)	Im Einzelfall bei Gefahr von Geruchsbelästigungen oder bei Korrosionsgefahr für zementgebundene Werkstoffe im Kanalisations- und Kläranlagenbereich (ÖNORM B 2503, Sept. 1992) festlegen.			d)	<i>Für Anwendungen, wo unter Berücksichtigung der Kriterien des § 12a WRG 1959 Schwerkraft-Fettabscheider als Hauptreinigungsschritt den Stand der Technik darstellen, ist eine Erweiterung des Emissionsbereiches auf 5,0–9,5 zulässig, wenn nach Rücksprache mit dem Kanalisationsunternehmen keine Gefahr der Werkstoffkorrosion im Bereich der öffentlichen Kanalisationsanlage besteht.</i>		

**Geltende Fassung**

- e) Im Einzugsgebiet von nationalen oder internationalen Seen ist die Anforderung auf wenigstens 1 mg/l zu verschärfen

...

**Vorgeschlagene Fassung**

- e) Im Einzelfall bei Gefahr von Geruchsbelästigungen oder bei Korrosionsgefahr für zementgebundene Werkstoffe im Kanalisations- und Kläranlagenbereich (ÖNORM B 2503, Sept. 1992) festlegen.
- f) Im Einzugsgebiet von nationalen oder internationalen Seen ist die Anforderung auf wenigstens 1 mg/l zu verschärfen.
- g) *Für Anwendungen, wo unter Berücksichtigung der Kriterien des § 12a WRG 1959 Schwerkraft-Fettabscheider als Hauptreinigungsschritt den Stand der Technik darstellen, ist eine Emissionsbegrenzung von 200 mg/l zulässig.*

...

**ANLAGE C**

...

...

**ANLAGE C**

...

...

**Methodenvorschriften gemäß § 7**

Nr.	Parameter	Analysenmethode
...	...	...
37	Schwerflüchtige, lipophile Stoffe	DIN ISO 11349: 2015 12 01
38	Summe der Kohlenwasserstoffe	DIN 38409-H18, Febr. 1981

Die genormten Methodenvorschriften können bezogen werden bei:

Österreichisches Normungsinstitut

Heinestraße 38, A-1021 Wien 2

**Methodenvorschriften gemäß § 7**

Nr.	Parameter	Analysenmethode
...	...	...
37	Schwerflüchtige, lipophile Stoffe <i>a)</i>	DIN ISO 11349: 2015 12 01 <i>b)</i>
38	Summe der Kohlenwasserstoffe	DIN 38409-H18, Febr. 1981

*a) Bei Anwendungen, wo unter Berücksichtigung der Kriterien des § 12a WRG 1959 Schwerkraft-Fettabscheider als Hauptreinigungsschritt den Stand der Technik darstellen, erfolgt die Messung – abweichend von Anlage C Z 2 – an der qualifizierten Stichprobe.*

*b) Als Extraktionsmittel ist n-Hexan zu verwenden.*

Die genormten Methodenvorschriften können bezogen werden bei:

Österreichisches Normungsinstitut

Heinestraße 38, A-1021 Wien 2

## Zu Artikel II

### Geltende Fassung

#### Überwachung von wasserrechtlich nicht bewilligungspflichtigen Indirekteinleitungen

§ 4...

(4) Die Probenahme hat bei einer mitgeteilten Abwassermenge von

1. nicht größer als 5 m<sup>3</sup>/d als Stichprobe,
2. größer als 5 m<sup>3</sup>/d, aber nicht größer als 50 m<sup>3</sup>/d als qualifizierte Stichprobe,
3. größer als 50 m<sup>3</sup>/d entsprechend der für den Herkunftsbereich des Abwassers nach § 4 AAEV maßgeblichen Verordnung

zu erfolgen. Probenkonservierung und Analyse sind nach den Methodenvorschriften der für den Herkunftsbereich des Abwassers maßgeblichen Verordnung nach § 4 AAEV durchzuführen.

(5) Für die Einhaltung (Nichtüberschreitung) von Emissionsbegrenzungen gilt:

1. Wird bei einer Überwachung gemäß Abs. 2 Z 1 oder 2 ein Meßwert für einen maßgeblichen gefährlichen Abwasserinhaltsstoff ermittelt, der größer ist als die verordnete Emissionsbegrenzung, aber nicht größer als deren 1,5faches, so ist die Messung zu wiederholen. Ist bei der Wiederholungsmessung der Meßwert nicht größer als die verordnete Emissionsbegrenzung, so gilt die verordnete Emissionsbegrenzung als eingehalten. Bei einer Überwachung gemäß Abs. 2 Z 3 sind die Bestimmungen betreffend die Einhaltung (Nichtüberschreitung) einer verordneten Emissionsbegrenzung entsprechend der für den Herkunftsbereich des Abwassers maßgeblichen Verordnung nach § 4 AAEV anzuwenden.
2. Z 1 ist auch auf zugestandene Abweichungen von verordneten Emissionsbegrenzungen anzuwenden.
3. Erklärt für einen Herkunftsbereich nach § 4 Abs. 2 AAEV die maßgebliche Abwasseremissionsverordnung eine Methode zur mittelbaren (vereinfachten) Überwachung der Abwasserbeschaffenheit für zulässig, deren Anwendung an das Unterschreiten einer Geringfügigkeitsschwelle gebunden ist, so kann diese Methode der

### Vorgeschlagene Fassung

#### Überwachung von wasserrechtlich nicht bewilligungspflichtigen Indirekteinleitungen

§ 4...

(4) Die Probenahme hat bei einer mitgeteilten Abwassermenge von

1. nicht größer als 5 m<sup>3</sup>/d als Stichprobe,
2. größer als 5 m<sup>3</sup>/d, aber nicht größer als 50 m<sup>3</sup>/d als qualifizierte Stichprobe,
3. größer als 50 m<sup>3</sup>/d entsprechend der für den Herkunftsbereich des Abwassers nach § 4 AAEV maßgeblichen Verordnung

zu erfolgen. Probenkonservierung und Analyse sind nach den Methodenvorschriften der für den Herkunftsbereich des Abwassers maßgeblichen Verordnung nach § 4 AAEV durchzuführen.

(5) Für die Einhaltung (Nichtüberschreitung) von Emissionsbegrenzungen gilt:

1. Wird bei einer Überwachung gemäß Abs. 2 Z 1 oder 2 ein Meßwert für einen maßgeblichen gefährlichen Abwasserinhaltsstoff ermittelt, der größer ist als die verordnete Emissionsbegrenzung, aber nicht größer als deren 1,5faches, so ist die Messung zu wiederholen. Ist bei der Wiederholungsmessung der Meßwert nicht größer als die verordnete Emissionsbegrenzung, so gilt die verordnete Emissionsbegrenzung als eingehalten. Bei einer Überwachung gemäß Abs. 2 Z 3 sind die Bestimmungen betreffend die Einhaltung (Nichtüberschreitung) einer verordneten Emissionsbegrenzung entsprechend der für den Herkunftsbereich des Abwassers maßgeblichen Verordnung nach § 4 AAEV anzuwenden.
2. Z 1 ist auch auf zugestandene Abweichungen von verordneten Emissionsbegrenzungen anzuwenden.
3. Erklärt für einen Herkunftsbereich nach § 4 Abs. 2 AAEV die maßgebliche Abwasseremissionsverordnung eine Methode zur mittelbaren (vereinfachten) Überwachung der Abwasserbeschaffenheit für zulässig, deren Anwendung an das Unterschreiten einer Geringfügigkeitsschwelle gebunden ist, so kann diese Methode der

**Geltende Fassung**

mittelbaren Überwachung der Abwasserbeschaffenheit für den Herkunftsbereich auch dann angewandt werden, wenn die Geringfügigkeitsschwelle erreicht oder überschritten wird.

**Vorgeschlagene Fassung**

mittelbaren Überwachung der Abwasserbeschaffenheit für den Herkunftsbereich auch dann angewandt werden, wenn die Geringfügigkeitsschwelle erreicht oder überschritten wird.

*(5a) Bei einer Indirekteinleitung gemäß Abs. 1, bei der das fetthaltige Abwasser getrennt erfasst wird und vor Vereinigung mit anderem (Ab)Wasser über eine nach ÖWAV-Regelblatt 39 aus 2008 bzw. ÖNORM EN 1825-2 von 2002-09-01 bzw. – bei älteren Modellen – ÖNORM B 5103 von 1995-02-01, dimensionierte Fettabscheideranlage bestehend aus Schlammfang und Fettabscheider geleitet wird, gelten mit Zustimmung des Kanalisationsunternehmens die Emissionsbegrenzungen für die Abwasserparameter schwerflüchtige lipophile Stoffe, pH-Wert, absetzbare und abfiltrierbare Stoffe und Temperatur der Anlage A Spalte II der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (AAEV) im Rahmen der Eigen- und Fremdüberwachung auch als eingehalten, wenn*

- 1. die Anforderungen des ÖWAV-Regelblattes 39 aus 2008 hinsichtlich der innerbetrieblichen Maßnahmen laufend angewendet werden und*
- 2. die Fettabscheideranlage entsprechend Stand der Technik (ÖWAV-Regelblatt 39 bzw. ÖNORM EN 1825) betrieben und kontrolliert wird und*
- 3. Kopien der Eintragungen in ein Wartungsbuch sowie der Entsorgungsnachweise dem Kanalisationsunternehmen in zweijährlichen Intervallen übermittelt werden und*
- 4. im Wartungsbuch eine zuverlässige und auf den ordnungsgemäßen Betrieb und die Wartung einer Fettabscheideranlage eingeschulte Person namhaft gemacht wird, die bereit und in der Lage ist, den Fettabscheider allgemein (auch organisatorisch) zu betreuen bzw. betreuen zu lassen.*

*Wird den Z 1 bis 4 nicht entsprochen, gilt dies als Nichteinhaltung der Emissionsbegrenzungen.*

(6) ...

(6) ...

**Geltende Fassung**

...

**Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen für bestehende Indirekteinleitungen****§ 7. ....**

(4) Für eine bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehende Indirekteinleitung, für die gemäß § 2 eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich wäre und die nicht unter Abs. 3 fällt, gilt diese Bewilligungspflicht erst ab dem 12. Juli 1999, wenn sie mit Zustimmung des Kanalisationsunternehmens erfolgt und für sie längstens innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung eine wasserrechtliche Bewilligung (§ 114 WRG 1959) beantragt wird; eine Bewilligung darf bereits vor dem 12. Juli 1999 erteilt werden.

...

**Vorgeschlagene Fassung**

...

**Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen für bestehende Indirekteinleitungen****§ 7. ...**

(4) Für eine bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehende Indirekteinleitung, für die gemäß § 2 eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich wäre und die nicht unter Abs. 3 fällt, gilt diese Bewilligungspflicht erst ab dem 12. Juli 1999, wenn sie mit Zustimmung des Kanalisationsunternehmens erfolgt und für sie längstens innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung eine wasserrechtliche Bewilligung (§ 114 WRG 1959) beantragt wird; eine Bewilligung darf bereits vor dem 12. Juli 1999 erteilt werden.

*(5) § 4 Abs. 5a in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2018 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.*

...